



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
ZH Herrn Dr. Mathias Vogl
Herrengasse 7
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1305/0001-III/1/2018 08.10.2018	Rp 336/2018/GZ/jm	4080	24.10.2018

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr SC Dr. Vogl,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird und nehmen dazu binnen offener Frist Stellung.

Die Umsetzung der Richtlinie wird grundsätzlich begrüßt. Die Wartefristen bei negativen psychologischen Gutachten und der Ausschluss von dem Erhalt einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses nach drei negativen Gutachten werden ebenso befürwortet wie die geplanten Änderungen für Sportschützen und Jäger.

Zu den einzelnen Bestimmungen

ad § 2 Abs 2

Die Definition der sogenannten „wesentlichen Bestandteile“ von Schusswaffen sollte zur Präzisierung um „*sofern sie beim Schuss gasdruckbelastet sind*“ ergänzt werden. Diese Ergänzung ist wichtig, da sie eine eindeutige Zuordnung eines Waffenteils zu den wesentlichen Bestandteilen auf einfache Art und Weise ermöglicht und den Interpretationsspielraum auf ein Minimum einschränkt. Auch wird dadurch der Verwaltungsaufwand der Gewerbebehörden für derartige Bestandteile auf ein notwendiges Minimum beschränkt und sorgt für Klarstellung, da es ausschließlich gasdruckbelastete Bestandteile sind, die eine Schusswaffe zur Abgabe eines Schusses befähigen. Alle anderen Bestandteile sind technisches Beiwerk, von dem per se keine Gefährdung ausgeht. Sollten auch nicht gasdruckbelastete Bestandteile als wesentliche Bestandteile klassifiziert werden, würde der Verwaltungsaufwand erheblich ansteigen.

ad § 3a iVm § 56

In Bezug auf zu Salutwaffen umgebaute Schusswaffen ist darauf zu achten, dass entsprechende Berechtigungen auch für künftig umgebaute und in Verkehr gebrachte Salutwaffen gelten.

ad § 8 Abs 7

Die Regelung wird befürwortet. Wir regen jedoch eine Löschung eines entsprechenden Eintrags aus dem Zentralen Waffenregister nach Ablauf einer bestimmten Frist an, wie dies auch bei Straftaten im Strafregister der Fall ist. Die Ergebnisse über die psychologischen Gutachten können weiterhin bei den zuständigen Behörden aufbewahrt werden.

ad § 11b Abs 2

Nach unseren Informationen ist diese Bestimmung iVm § 23 zu betrachten, wonach § 11b nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommt. Diese sind jedoch sehr unklar formuliert. Wir ersuchen daher um eine eindeutige Formulierung. In jedem Fall ist die Zahl von 100 Mitgliedern zu hoch angesetzt. Darüber hinaus ist eine Mindestzahl in der Richtlinie nicht vorgesehen, die Bestimmung somit überschießend.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass bei der Sportschützendefinition Heeressport-Schützenvereine und Milizvereine nicht berücksichtigt sind. Deren Schießtraining dient vorrangig zur Erhaltung der Grundschießfertigkeit für den Dienstbetrieb mit Schusswaffen, die den Dienstwaffen ähnlich sind. Daher wäre es dringend erforderlich, Berufs- und Milizsoldaten die Möglichkeit zu geben, Waffen der Kategorie A mit entsprechender Magazinkapazität im Schießtraining für den Dienstbetrieb zu verwenden. Die Bestimmungen des Absatzes 4 treffen auf diese Gruppe von Schützen nicht zu, da die grundsätzliche Motivation zum Schießtraining eine andere ist. Es ist jedenfalls im Interesse des Österreichischen Bundesheeres, dass Soldaten auch in ihrer Freizeit und auf eigene Kosten die Grundschießfähigkeit (= ein in der Schießvorschrift exakt definiertes Können) erhalten und verbessern. Dies war auch der ursprüngliche Gedanke bei der Gründung der ersten Heeressportverbände.

ad § 17 Abs 1 Z 2 iVm § 17 Abs 1 Z 11

Die nicht eindeutige Definition *"... über das für die Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus ..."* in Ziffer 2 birgt erhebliches Potential für unterschiedliche Auslegungen, da immer mehr Jagd- und Sportwaffen mit der Möglichkeit zum raschen Verkürzen und werkzeuglosen Auseinandernehmen auf den Markt kommen. Dadurch werden für den Begriff „übliches Maß“ laufend neue Standards geschaffen. Eine Streichung dieser Ziffer würde erhebliche Rechtssicherheit bei der Auslegung des Waffengesetzes schaffen. Auch findet sich der Grundgedanke der Ziffer 2 in zeitgemäßer Form in Ziffer 11.

ad § 17 Abs 3

Als verlässliche Menschen könnte der Gesetzgeber die Angehörigen des Berufsheeres und Milizstandes konkret anführen. Diese Personen sind an halbautomatischen Faust- und Handfeuerwaffen ausgebildet und zur laufenden Erhaltung ihrer Grundschießfähigkeit verpflichtet, um ihren Dienst mit der Waffe im Zuge der umfassenden Landesverteidigung erfüllen zu können.

ad § 17 Abs 3a

Jäger dürfen nun aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei regelmäßiger Ausübung der Jagd einen Schalldämpfer erwerben, einführen, besitzen, überlassen und führen. Die Erläuternden Bemerkungen verstehen unter regelmäßiger Ausübung den Besitz einer gültigen Jagdkarte.

Diese Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung von Sportschützen, die ebenso regelmäßig Waffen abfeuern und ihre Gesundheit belasten. Die Belastung des Gehörs ist durch die baulichen Gegebenheiten auf Schießstätten sogar höher. Eine Reduzierung des Schusknalls auf behördlich genehmigten Schießstätten würde auch den Anrainern zu Gute kommen. In den nordischen Ländern ist die Verwendung von Schalldämpfern auf Schießstätten teilweise sogar vorgeschrieben, wenn es die Anrainersituation erfordert.

ad § 20 Abs 1a

In der Praxis kann es vorkommen, dass eine Nachsuche oder ein Bereitschaftsdienst auch abseits von einem Hinweg zur oder Rückweg von der Jagd gegeben ist. Es sollte daher nicht möglich sein, dass ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 gegen einen Jäger ausgesprochen wird.

ad § 22 Abs 2 Z 2 - 4

Neben Polizisten erhalten nun auch Angehörige der Militärpolizei sowie der Justizwache einen Waffenpass, der zum Führen einer Waffe berechtigt. Angehörigen der Zollwache, der Jagdkommandos und Kadersoldaten bleibt das Führen einer Waffe ohne Antrag jedoch weiterhin verwehrt, obwohl diese ebenfalls Dienstwaffenträger sind.

ad § 41b

Zur Meldeverpflichtung für Waffenhändler im Fall verdächtiger Transaktionen nach § 41b wäre klarzustellen, dass eine mangelnde Meldung aufgrund einer unklaren Rechts- und Tatsachenlage zu keiner Strafe führt und dieses Mitwirkungsrecht lediglich als Beitrag zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung zu sehen ist. Für den einzelnen Gewerbetreibenden wird es im Einzelfall äußerst schwierig zu bewerten sein, zu welchem Zweck erworbene Munition verwendet wird.

ad § 50 Abs1 Z 1 iVm § 20 Abs 1a und § 51

Wir begrüßen die Neuregelung, die besagt, dass der unbefugte Besitz eines bloßen Magazins mit hoher Magazinkapazität nur mit Verwaltungsstrafe bedroht wird. Analog dazu schlagen wir vor, dass auch ein Verstoß gegen § 20 Abs 1a nur eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 darstellt.


Wir bitten um Berücksichtigung unserer Forderungen und Anmerkungen und stehen dem BMI für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterschrift	197/SN.84/ME XXVI. GP. Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)
	Datum/Zeit-UTC	2018-11-05T10:15:45Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .